

# Kommunales Förderprogramm der Stadt Aub

## 1. Kommunales Förderprogramm

Der Stadtrat der Stadt Aub hat am 14. 08. 2006 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das im Rahmen des bayerischen Städtebauförderprogrammes angewendet wird.

## 2. Förderungsgebiet

Förderungsgebiet ist das durch Beschluss vom 11.07.2005 festgelegte Geltungsgebiet der Gestaltungssatzung für den Bereich der Altstadt von Aub, gemäß beiliegender Karte.

## 3. Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Stadtbildes von Aub, gemäß der geltenden Gestaltungssatzung.

## 4. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Haupt- und Nebengebäuden mit ortsbildprägendem Charakter; insbesondere Maßnahmen an Fassaden (Anstrich-Putzerneruerung) einschließlich Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Toren in denkmalgerechter Form und Wiederanbringung von Fensterläden, sowie Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten (Eindeckung, Ortgang und Gesimsgestaltung), und Arbeiten an Einfriedungen und Treppen.  
Fenster, Fensterläden, Zäune, Eingangstüren und Hoftore, sowie sonstige Bauteile werden nur gefördert, wenn sie aus Holz von heimischen Baumarten hergestellt sind.
2. Maßnahmen zur Um- oder Neugestaltung von Vorbereichen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung, zur Erhaltung des Ortsbildes z.B. durch Verwendung ortstypischer Materialien, Entsiegelungsmaßnahmen und der Verwendung einheimischer Pflanzen.

## 5. Grundsätze der Förderung

Die geplanten Maßnahmen haben sich in allen Punkten der Gestaltungssatzung vom 11.07.2005 und den Zielen der städtebaulichen Sanierung anzupassen.  
Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig.

## 6. Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Städtebauförderung in Form von Zuschüssen, bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 5.000.- Euro je Einzelobjekt. (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit). Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt, Grundlage der Förderung ist neben den Vorgaben des Baurechts und des Denkmalamtes die geltende Gestaltungssatzung der Stadt Aub. Sind die entstandenen Kosten geringer als der veranschlagte Betrag, können die Zuschüsse anteilig reduziert werden. Eine Erhöhung des Zuschusses bei einer Kostenmehrung ist nicht möglich

## 7. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt, auf die Förderung besteht dem Grunde nach kein Rechtsanspruch. Antragsberechtigt sind nur die Objekteigentümer.

## 8. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt Aub und deren Beauftragte vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die Stadt als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen.

Eine Doppelförderung der Maßnahme aus anderen Programmen ist nicht möglich. Die Stadt und deren Beauftragte prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den erforderlichen Planunterlagen, muß der Maßnahmenträger bei Kosten bis zu 5.000.- € mindestens zwei Kostenangebote und bei Kosten ab 5.000.- € mindestens drei Kostenangebote, aus welchen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen, vorlegen.

Alle Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach der schriftlichen Zustimmung der Stadt Aub begonnen werden. Nach Abschluß der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesen haben die Stadt und deren Beauftragte verantwortlich zu prüfen und die Auszahlung zu veranlassen.

## 9. Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Jahresprogrammes ist für 2012 mit 30.000.- € aufgestellt, für die Jahre 2013 und 2014 sind jeweils 20.000.- € aufgestellt.

Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

Bei Maßnahmen, die Zuwendungsfähige Kosten von 50.000.- € übersteigen, sind Einzelanträge im Rahmen des Städtebauförderprogrammes über die Stadt Aub an die Förderstelle der Regierung von Unterfranken zu stellen.

Für Eigenleistungen können bei **fachgemäßer** Ausführung bis zu 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.